Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 15 (1883)

Heft: 11

Artikel: Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A.

Rh.

Autor: Huber, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-258738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Beitrag zur Geschichte des Srafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh.*)

Bon Professor G. Suber in Bajel.

Die im Nachstehenden aufgeführten Aktenauszüge stammen aus dem Archiv von Appenzell A. Rh. in Trogen, dessen alte Verhöramtsakten ich im Jahr 1879 excerpirte, um die Geschichte meines damaligen Amtes kennen zu lernen. Vieles aus meinen Notizen scheint sich mir zur Publikation in diesen Jahrbüchern zu eignen. Benigstens haben die Mitteilungen historisches Interesse, und vielleicht geben sie auch da und dort praktische Winke sür die Bedürfnisse der Gegenwart. Etliches von dem hier Zusammengestellten habe ich anfangs 1880 bereits in einem in Trogen gehaltenen öffentlichen Vortrag verwertet.

Das Archiv in Trogen enthält Untersuchungsaften, die beinahe bis zur Zeit der Landesteilung hinaufreichen. Die Sammlung beginnt mit dem Jahr 1609. Im ersten Jahr=

^{*)} Indem wir diesen wertvollen Beitrag zur Geschichte unsers Justizwesens dem Verfasser, unserm ehemaligen, noch in gutem Andenken stehenden Verhörrichter, bestens verdanken, verweisen wir auf einige einsschlägige Artikel im appenzell. Monatsblatt, so auf die Einführung der Trüllen (Jahrgang 1836), die Umgestaltung des Verhöramtes und die Ernennung eines eigenen Verhörrichters im Jahr 1836 (Jahrgang 1837), das peinliche Examen auf der Reichskammer (Jahrgang 1838), die Anfänge der außerrhodischen Kriminaljustiz (Jahrgang 1841) 2c.

hundert sind es nur schlechtgeschriebene fliegende Blätter, welche überdies in einem früheren, feuchten Archivlokal sehr gelitten haben. Dann folgen "Examinirbücher", welche aber immer noch, wie die genannten Blätter, bloß die Resultate, und nicht eigentlich Protofolle der Verhöre, des "güetlichen" oder "peinlichen Examens", enthalten. Erst mit dem Jahr 1760 beginnen die Aften vollständiger und geordneter zu werden, und zwar finden sich deren im Jahr 8 bis 9. Protofollirten Verhören aber mit Fragen und Antworten begegnet man nicht vor dem Jahr 1822. Von diesem Zeitpunkt an werden die Akten immer ausführlicher und geben seit Mitte der dreißiger Jahre ein immer vollständiger werden= des Bild der ganzen Prozedur. Der leider zu früh ver= storbene Nationalrat Fäßler hat seiner Zeit als Archivar alle diese Akten, wie überhaupt das ganze Archiv, neu geordnet und durch genaue Registrirung leicht zugänglich gemacht.

Die verhöramtlichen Untersuchungen, sogenannte Spezialuntersuche, wurden bis in die Dreißigerjahre unsres Jahrhunderts jeweilen geführt vom regierenden Gemeindehauptmann von Trogen als Examinator und dem Landschreiber als Protokollsührer. Neben ihnen funktionirten, als Mitglieder der Berhörkommission, die vier obersten Standeshäupter. Erst seit dem Jahr 1833 begegnet uns in den Akten ein besonderer Beamter als Berhörrichter (Dr. med. Küsch) und bald auch ein ständiger Berhöramtsaktnar. Diese Beamten bildeten, wie aus den Akten hervorgeht, allmälig, ohne besondere legislatorische Nachhülfe, das Untersuchungswesen im Lauf dreier Jahrzehnde immer rationeller aus. Die Gesetze und Reglemente der sechsziger Jahre bestätigten alsdann nur, was die Praxis bereits nach und nach durchgeführt hatte.

Die Verhörakten geben nun namentlich in einer Richtung ein besonders deutliches Vild der Geschichte des Strafverfahrens, nämlich in Bezug auf die Ausschließung und dann allmälige Zulassung einer Verurteilung auf

Grund von Indizien. Ich will es versuchen, in dieser Beziehung im Nachstehenden das Wichtigste aus meinen Auszügen zusammenzustellen.

A. Das alte Verfahren. Geit bem Berfall bes mittel= alterlichen Strafverfahrens, d. h. jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert, folgte Appenzell A. Rh. durchaus der Regel, wie fie in Art. 22 der Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., Ausdruck gefunden hat: "Es ist auch zu mercken, daß niemant auf annicherlen anzeigung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll ver= urthenst werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die Anzengung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurthenlt werden, das muß auß eigen bekennen, oder Beweisung (wie an andern enden inn difer ordnung klerlich funden wirdt) beschechen, und nit auff vermutung oder Anzeygung" (dagegen Carolina Art. 69). Daraus bildete sich nun aber in der Praxis von Appenzell A. Rh. mit absoluter Konsequenz der Sat, daß überhaupt eine Berurteilung nie stattfinden dürfe, wenn der Angeklagte nicht geständig sei, und das ganze Untersuchungsverfahren konzentrirte sich auf den Zweck, ein Geständnis zu erzwingen. Einer amtlichen Sammlung von Inzichten begegnen wir in den Verhöraften bis um 1830 sozusagen gar nicht. Die Energie des Examinators richtete sich darauf, den Angeklagten zu bereden, zu schrecken und, wenn nötig, durch Schmerz und Eingriffe in seine Gesundheit zum Geständnis der Schuld zu bringen. Dem peinlichen Eramen ging, wie anderswo, das Schreckenverhör voraus; eine Afte von 1840 sagt: "Bis zum Jahr 1834 wurden unter Schreckverhören solche verstanden, bei welchen vom Scharfrichter Zubereitungen zur Tortur gemacht, aber nicht gepeinigt wurde." Seit 1834 wurde hiefür der Scharfrichter nicht mehr zugezogen, sondern es genügte die Gegenwart des "Geleitsboten." Von Mitteln der Tortur werden uns in den Aften genannt: Arrest bei Wasser und Brot und Dunkelarrest, eine ganz gewöhnliche Magregel; weiter Stockstreiche in Portionen von 6 bis 60, etwas milber auch Rutenstreiche, vom Scharfrichter, später vom Geleitsboten auf den bloßen Rücken des aufgebundenen Inquisiten applizirt, während die Examinatoren den Verbrecher in den Paufen zu einem Geständnis zu bereden versuchten. Sodann war bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr üblich die Anwendung des Aufzuges: An der Decke des Verhör= zimmers war ein Flaschenzug angebracht, über welchen ein Seil lief; nun wurden dem Inquisiten die Bande auf den Rücken gebunden und zugleich das eine Ende jenes Seiles daran befestigt. Nach nochmaliger vergeblicher Ermahnung zum Geständnis zog der Scharfrichter alsdann den Gebundenen gegen die Decke. Das Körpergewicht des Lettern ruhte bei dieser Operation auf den verschränkten Armgelenken, was hie und da die Oberarme in den Schulterblättern ausrenken machte. Tropte die Natur des Verdächtigen dieser Qual, so hängte man an bessen Füße einen ober mehrere Steine. Dieser entweder "leere" oder "beschwerte Aufzug" erscheint noch Ende des 18. Jahrhunderts in ziemlich häufigem Ge= brauch. Von da an wurde es Sitte, höchstens noch so weit aufzuziehen, daß der Inquisit mit den Fußspigen immer noch den Boden berühren konnte, und seit den 20er Jahren fand ich dieses Torturmittel in keiner Akte mehr erwähnt. Als ferneres Inquisitionswertzeug wird angeführt die Daumen= schraube, der "Dümmelstock," der noch 1811 gegen die schwangere Diebin E. Sch. Anwendung fand. Dies die ordentlichen Mittel, welche im Vergleich zu den an andern Orten angewandten Torturen in Appenzell A. Rh. nicht sehr vielfältig waren. Doch schritt man ausnahmsweise auch hier zu ingeniöseren "Schrecken ber Martern." Dergleichen erzählt wenigstens Schläpfer in seiner Chronik von Wald= statt, unter bem Jahr 1780, während in den Aften bavon nichts verzeichnet ist: R. Z. von Schwellbrunn und U. R. von Stein lagen seit längerer Zeit wegen Ermordung zweier Personen in Untersuchung und konnten durch kein Mittel zum Geständnis bewogen werden. Da machte man dem Erstern kleine Wunden am Körper und löschte in denselben brennende Schwefelfäden, und den Leztern schraubte man zwischen eiserne Nägel sest. Darauf gestand jener; dieser aber ertrug noch einen vollen Tag die genannte Position, ehe er dem Bekenntnis seines Mitschuldigen beipflichtete.

Seit den zwanziger Jahren kommen von Zwangsmitteln zur Erwirkung eines Geständnisses nur noch der qualifizirte Arrest und die Stock= und Rutenstreiche vor. Um so ein= dringlicher wird die moralische Einwirkung der Examinatoren auf den Inquisiten, da jene absolut ein Geständnis erwirken muffen, soll nicht der Angeklagte, den sie vielleicht für über und über erwiesen erachten, straflos ausgehen. Von einer solchen Untersuchung gibt eine Diebstahlsakte aus dem Jahr 1833 (Archiv Mr. 67) folgende dramatisch lebendige Darstellung. 3. B. ist des Diebstahls angeklagt und wird, weil triftige Indizien gegen ihn vorliegen, zu Waffer und Brot gesetzt. Inzwischen werden die Zeugen einvernommen, um Material zur Beredung zu erhalten, und endlich wird, da alles nichts fruchtet, zu einem "Schrecken= und peinlichen Berhör" ge= schritten, zu welchem auch das Weib und zwei Söhne des B. als Mitschuldige zugezogen werden. B. Vater wird nun zunächst neben den Scharfrichter gestellt, gebunden, angespannt und über den Mittag so gelaffen, in der Hoffnung, daß dies ihn zu einem Geständnis bringe. Wie dies jedoch in der Hauptsache nichts fruchtet, erhält er alsbann in sieben Portionen 27 Streiche. "Als B.", sagen dann die Aften, "noch gebunden und mit bloßem Rücken gespannt dasaß, wurden beide Söhne und seine Frau vorgeführt, um ihnen den traurigen Zustand, in dem sich ihr Bater befindet, zu zeigen, und so auf ihr Gemüt einzuwirten, um sie zum Geständnis zu bewegen; ber jungere Sohn wurde durch diese Szene bewegt, er weinte und winselte, aber die Mutter und der ältere Sohn blieben unentwegt und standen wie versteinert vor dem Unglücklichen, ohne eine Träne entsquillen zu lassen." Nachher erhält auch der ältere Sohn seine Portion Kutenstreiche und dann wird der Bater gleichfalls vor dessen Marterbild geführt. Aber alle Mühe ist vergebens und das Resultat der Untersuchung bleibt, daß B. und Mitschuldige trotz vorhandenem Beweis wegen Mangels eines Geständnisses von der Instanz mit Berdacht entlassen werden.

B. Die Gründe für die Aenderung des Berfahrens. Daß die Inquisitionsmittel seit dem Anfang unsers Jahrhunderts sich abflachten, hieng zusammen mit einer sich mehr und mehr verbreitenden humanen Anschauung, der es ein wachsender Gräuel wurde, überhaupt einen Mitmenschen, sei er schuldig oder unschuldig, mit körperlichen Qualen zu peinigen. Berschiedene Stellen aus den Akten zeugen von dieser Aende= rung in der Gesinnung. Eine Notiz aus dem Jahre 1818 fagt: "Bitten um Schonung verhindern meist den Fortgang der Verhöre." In einer Untersuchung von 1834 nimmt man davon Umgang, einen Angeklagten strenger zu inquiriren, "weil derselbe offenbar eher alles zugestehen würde, als sich in den Arrest legen zu lassen, und man bei strengerer Untersuchung Gefahr liefe, unrichtige Geständnisse zu erhalten" (Afte Nr. 280 in Sachen M. H.). Diese Symptome milberer Anschauungen sind bald mehr, bald weniger zahlreich, je nach dem Charakter der die Untersuchung leitenden Männer, aber sie vermehren sich stetig.

Nicht wenig waren auch spezielle Vorkommnisse geeignet, für mildere Anschauungen Propaganda zu machen. So ein Fall von 1783, da ein Angeklagter, vielleicht D. A. von Waldstatt, während die Examinatoren zum Mittagessen gegangen waren, auf der Folter starb. Ferner ein fast gleichzeitiges Vorkommnis, da ein andrer D. A., wegen Sektirerei mehr=

mals in scharfen Arrest versett, schließlich in der Zelle sich zu Tode hungerte. Solche Fehlgriffe in der Untersuchung wirkten besonders aufregend, wenn sie bei Inquisiten passirten, die nachher als unschuldig erfunden wurden. So heißt es von einem B. H., daß er wegen Diebstahls peinlich verhört und schließlich von der Instanz entlassen worden sei, sich aber an seiner Gesundheit nie mehr erholt habe. Ein paar Jahre später indessen wurde der wirkliche Täter des Verbrechens in einem R. B. entdeckt. Ueberhaupt war der Fall, wie leicht begreiflich, nicht so selten, daß Unschuldige mit peinlichen Mitteln verhört wurden. Ermittelt wurde 1838 die Nicht= schuld einer A. S., nachdem sie wegen Diebstahls einen ganzen Monat in scharfem Arrest gelegen hatte (Afte Nr. 553); ein Anabe B. hatte falschen Verdacht gegen sie aufgebracht. In anderen Fällen wurden durch die Zwangsmittel ganz sonder= bare Geständnisse erwirkt. 1814 gestand ein Mädchen gegenüber den peinlichen Mitteln alles, was man wollte, um nachher mit Tatsachen in Widerspruch zu geraten und sein Ge= ständnis zurücknehmen zu müssen. Ebenso auffallend ergiebig war die Anquisition gegenüber der schwangeren E. Sch., welcher 1811 der Dümmelstock angelegt wurde. Besonders frappant aber ist diesbezüglich ein viel früheres Beispiel: Im 17. Jahr= hundert soll ein Tyroler, P. Sch., auf der Folter in Trogen 700 Mordtaten und 132 Brandstiftungen eingestanden haben. Die jüngern, ausführlicher angelegten Aften zeigen indessen zur Genüge, daß die peinlichen Mittel ganz allgemein mit großer Vorsicht angewendet worden sind. Biel zahlreicher sind hier= nach die Fälle, da ein Uebelstand in umgekehrter Richtung zu Tage trat, daß nämlich offenbar schuldige Angeklagte troß Beweis und peinlichem Examen nicht zu einem Geständnis bewogen und demzufolge alsdann auch nach damaligen Grundsätzen nicht verurteilt werden konnten. Von den zahlreichen diesbezüglichen Beispielen, die sich in den Aften finden, mögen hier einige folgen.

Afte Nr. 542, 1838: R. N. ist des Diebstahls angeklagt, und es liegt der Beweis vor, daß er die entwendeten Gegenstände heimlich zu Schleuderpreisen verkaufte, ohne daß er über Herfunft derselben richtige Angaben machen konnte. Trozdem läugnet N. die Tat ab. Das verhöramtliche Gutachten besantragt die Bornahme eines peinlichen Examens in Erwägung:,20.) daß nach unsrem Gerichtsgebrauch, selbst wenn das Berbrechen vollständig bewiesen ist, gleichwohl das Selbstegeständnis gesordert wird; 21.) daß es auf den größeren oder geringeren Betrag nicht ankommt und daß in dem vorliegenden Falle die Niederschlagung des Prozesses einer Berhöhnung der Justiz gleichgeachtet werden müßte." N. erhielt alsdann 25 Stockstreiche, gestand aber gleichwohl nicht und mußte von der Instanz entlassen werden.

Akte 694, 1840: F. J. St. ist angeklagt, mehrere silberne Löffel entwendet zu haben, und ein Zeuge hat direkte bezügliche Beobachtungen gemacht. Gleichwohl läugnet der Angeklagte und wird, da auch wochenlanger scharfer Arrest ihn zu keinem Geständnis zu bewegen vermag, schließlich von der Instanz entlassen.

Afte 1193, 1845: M. B. ist der Brandstiftung angestlagt. Die Zeugen sahen ihn im kritischen Augenblick von dem fraglichen Gebäude wegspringen, der Alibibeweis mißlingt ihm vollständig. Tropdem erfolgt kein Geständnis, auch nachsdem er zwei Monate in gewöhnlichem, 1 Monat in dunklem Arrest und 1 Monat bei Wasser und Brot gelegen. Darauf wird er mit Verdacht entlassen.

Akte 1248, 1845: B. B. ist der Verläumdung beschuldigt. Das Verhöramt beantragt: "Da der Angeklagte sogar diesenigen Klagen, die durch Zeugenschaft erhoben vorliegen, in Abrede stellt, soll Untersuchungsarrest über ihn verhängt werden." Doch bleibt auch diese Maßregel ersolglos.

Afte 1265, 1845: Die Dienstmagd M. K. wird von versichiedenen Herrschaften, bei welchen sie diente, des Diebstahls

beschuldigt. Eine Dienstherrschaft hat die gestohlenen Essetten unter den Kleidern der Magd verborgen gesunden; anderes hat die Magd, um Verzeihung bittend, zurückgegeben. Dennoch gesteht sie das Verbrechen nicht ein. Sie erhält dann etliche Wochen Dunkelarrest, zum Teil mit Wasser und Brot, und da sie immer noch nicht gestehen will, beantragt das Verhöramt, weil die Juquisitin aus den Akten unzweiselhaft als schuldig hervorgehe, 20 bis 30 Kutenstreiche. Sie erhält hievon in der Tat 15 Streiche, nachdem sie schon bei den bezüglichen Zubereitungen ein teilweises Geständnis abgelegt hatte, das sie nach der Exekution noch etwas vervollständigt. Aber zu weiteren Geständnissen ist sie durchaus nicht zu bewegen; sie kommt auch in Bezug auf das Abgeläugnete nicht auf den Klagrobel.

Akte 1285, 1845: J. U. B., des Diebstahls angeklagt und überführt, gestohlene Gegenstände in seinem Haus zu haben, über deren Erwerb er erweislich falsche Angaben macht, läugnet die Tat ab, trop langer Haft und 36 Stockstreichen. Endlich wird er entlassen, mit dem Bemerken, der Alagepunkt sei nicht groß, weitere Strenge daher nicht angezeigt, obgleich das Verhöramt von der teilweisen Schuld des B. überzeugt sei.

Akte 1317, 1846: J. B., ein rückfälliger Dieb, hat einen gestohlenen Wassereimer verkauft, gesteht aber trot 25 Stockstreichen nichts und wird mit Verdacht entlassen.

Akte 1329, 1846: Ganz ähnlich wird der rückfällige J. E. mit Verdacht entlassen, obgleich ihm der Verkauf einer entwendeten Kette nachgewiesen ist; trop 14 Tagen bei Wasser und Brot und 13 Stockstreichen war er zu keinem Geständnis zu bewegen.

Akte 1594, 1849: U. B., beim Diebstahl ertappt, konnte entfliehen; bei der Haussuchung fanden sich Spuren entwendeter Gegenstände. Der so überwiesene Angeschuldigte

gesteht nicht, tropdem er in drei malen über 70 Stockstreiche erhält. Schließlich wird er mit Verdacht entlassen.

Diese Fälle könnten wir noch leicht vermehren, sie sind aber alle ziemlich gleichartig. Nur einer Akte sei noch besonders Erwähnung gethan, welche seiner Zeit gang besonders die Schattenseiten eines solchen Verfahrens und das fast ganz Zufällige der Möglichkeit einer Verurteilung ans Licht zu rücken geeignet war. Es ist dies die Untersuchung gegen J. F. von Hemberg und U. R. betreffend Diebstahl und Brand= stiftung, welche mit einem Todesurteil über den 21 Jahre alten Fischbacher abschloß. Afte 207, 1834: F. war von Anfang an so gut wie überwiesen, es wurden ihm denn auch sofort die "Fußtrampeln" angelegt. Der minder belaftete R. legte bald ein volles Geständnis ab, was F. aber nicht bewegen konnte, von seinem Läugnen abzuweichen. Schon früh wollte das Verhöramt alsdann ein peinliches Examen mit &. vornehmen, aber ber Große Rat, dem die Sache vorgelegt wurde, gestattete dies, da bei Geständnis ein Todes= urteil in sichrer Aussicht stand, erst nach weiterem fünfmonat= lichem Verhaft. Dann wurde zunächst U. R. dem F. gegenübergestellt, beide erhielten Arrest bei Wasser und Brot, und da hierauf von keiner der beiden Seiten die Berantwortung geändert wurde, schritt man mit F. zum peinlichen Examen. Der Inquisit rief beim Beginn dieser Operation aus: "I wett will's Gott efanga lieber, i hett's thue!" F. erhielt nun 15, 10, 12, 10 Streiche, worauf er in der Pause die Examina= toren frug: "Wie geht es., wenn ich ein Geständnis ablege? welche Strafe würde ich erhalten, selbst wenn ich es nicht gethan hätte?" Als Antwort fordert man ihn einfach zum Geständnis auf; die Examinatoren aber verabreden sich, es nun noch mit 5 Streichen zu probiren, dann aber, wenn dies nicht fruchte, der Sache den Lauf zu lassen. (Diese letzte Notiz ist nicht in den Aften zu finden, wurde mir aber von gut orientirter Seite gegeben.) F. erhält die weitern 5 Streiche,

ohne Erfolg. Nun fragt einer der Examinatoren den gebunstenen Juquisiten: "Was würdet Ihr antworten, wenn man Euch versichern könnte, diese Tat würde Euch keine Todessstrase zuziehen?" F. entgegnet: "Dann würde ich sagen, der Roth hat die Wahrheit gesprochen, und ich habe gelogen!" Damit ist das Eis gebrochen; F. bittet losgelassen zu werden, er wolle alles bekennen, und so geschieht es. Zu dem ihn auf den Tod vorbereitenden Geistlichen, Dekan Frei, sagte der Berurteilte später, nicht die Rutenstreiche, sondern die Festigkeit, womit die Verhörrichter ihm zeigten, daß sie von seiner Schuld überzeugt seien, habe ihn zum Geständnis bewogen.

Solche Erfahrungen häuften sich, nachdem man übershaupt einmal auf das Frrationelle dieses Verfahrens aufsmerksam geworden war, von allen Seiten. Besonders eine Art von Untersuchungsfällen war nun aber noch ganz speziell dazu angetan, das bisherige Verfahren als unerträglich ersicheinen zu lassen; es sind dies die Untersuchungen in Paternitätsfällen, welche von Amts wegen geführt wurden und wobei man aus verschiedenen Gründen bei einem außerehelich gebornen Kinde mit allem Eiser die Vaterschaft festzustellen bemüht war.

Wir stoßen hier in den Aften seit den ersten Jahrzehnden unsers Jahrhunderts auf die sogenannte Erhärtungs probe. Ob sie schon früher üblich war, ist aus den Aften nicht zu beantworten, da das Schweigen der ältern Untersuchungen bei der Lückenhaftigkeit der Protokolle keinen Schluß weder für noch gegen zuläßt. Seit den 20er Jahren ist alsdann sehr häusig von ihr die Rede. Sie tritt immer in der Art auf, daß, wenn eine Geschwängerte eine Mannsperson als Schwängerer bezeichnete, und diese sich nicht hiezu bestannte, alsdann über beide scharfer Arrest verfügt wurde, bald zuerst über den Mann, bald über die Frau. Eine Afte von 1837, Nr. 438 sagt: "Wir haben in unserm Lande die Uebung, daß die streitenden Teile, wenn sie auf

ihren Meinungen beharren, vier Wochen lang gefangen gelegt werden; diese Gefangenschaft wird als Erhärtungsprobe ansgesehen, sie vertritt die anderswo übliche Eidesleistung." — Dieselbe Probe wurde aber auch angewendet, wenn eine außersehelich Geschwängerte unglaubwürdige Angaben machte. Von den zahlreichen diesbezüglichen Fällen seien hier nur einige wenige angeführt.

Akte 187, 1834: Die siebzehnjährige A. K. K. erhält, damit sie den rechten Vater ihres außerehelichen Kindes ansgebe, 30 Tage Arrest bei Wasser und Brot und 9 Stockstreiche. Zuletzt lügt sie und verstellt sie sich, so daß mit ihrer Verantwortung nichts anzusangen ist.

Afte 438, 1837: Es wird nach Landrecht verfahren und die Klägerin E. 28 Tage mit Wasser und Brot in Gesangensichaft gelegt. Da sie ihre Verantwortung nicht ändert, so solgt der von ihr als Vater bezeichnete F. und macht dieselbe Probe durch, gleichfalls ohne Erfolg.

Akte 466, 1837: Die dreißigjährige A. P. hat Notzucht vorgeschützt und bleibt dabei trot der über sie verhängten Erhärtungsprobe.

Afte 543, 1838: A. Sch. bezeichnet den J. F. als Vater und dieser bestreitet den Umgang mit der Klägerin. Beide kommen zur Erhärtungsprobe, aber die Sch. wird bald krank. Nun beantragt das Verhöramt: ...,b) In Erwägung, daß die ohnehin unzuverläßige Erhärtungsprobe hier am wenigsten angemessen sein dürste, da so vieles für die Sch. und so vieles gegen F. spricht; c) daß die Sch. sich ohnehin schon leidend besindet und daß ein vierwöchentlicher Arrest zu Wasser und Vrot ihre schwächliche Gesundheit vollends zersstören dürste". . Entlassung der Sch. Diese ersolgt denn auch, aber nur als Ausschub; zwei Monate später müssen die beiden Inquisiten die Probe nochmals antreten und sie bestehen sie auch ohne Aenderung ihrer sich widersprechenden Angaben.

Afte 588, 1839: Die einundzwanzigjährige K. R. und der dreiundzwanzigjährige B. A. bestehen die Erhärtungsprobe ohne Erfolg. Am Schluß frägt der Verhörrichter die R. bei der Entlassung: "Wie besindet Ihr Euch?" Sie ant-wortet: "Schlecht, ich werde wohl nie mehr ganz gesund werden."

Afte 596, 1839: Die Ehebrecherin E. Sch. wird 6 Wochen in Arrest gehalten, ohne Aenderung ihrer Berantswortung. Zum Antrag des Verhöramtes, mit ihr die Erhärstungsprobe anzuwenden, bemerkt der die Untersuchung beaufssichtigende Landammann Schläpfer, diese Probe wäre hier unnütz, weil das Kind gestorben, auch die Verantwortung der Sch. immerhin möglich sei. Ueberhaupt werde dieses Versfahren immer weniger angewendet.

Afte 900, 1842: E. Sch. verharrt mehrere Wochen bei Wasser und Brot und erhält 20 Streiche, ohne über ihren Schwängerer zuverläßige Angaben zu machen.

Afte 1608, 1849: A. Sch. gibt zunächst einen Unbestannten als Vater an, dann einen gewissen G. Schon im ersten Stadium der Untersuchung war sie vier Wochen bei schwangerem Zustand in scharfem Arrest gehalten worden. Nach der Niederkunft wird alsdann beiden die Erhärtungssprobe anserlegt, und sie bestehen sie, ohne ihre Angaben zu ändern.

Machte die Rücksicht auf die Schwangerschaft der Klägerin eine Durchführung dieser Untersuchungsmaßregel im ersten Stadium des Prozesses meist unmöglich, so war sie nicht viel weniger schwierig nach der Niederkunft, aus Rücksicht auf Kind und Mutter. So konnten denn hier Fälle vorkommen, wie die folgenden.

Akte 386, 1836: M. D. und S. T. müssen zur Ershärtungsprobe; die Mutter erhält die obrigkeitliche Anweisung, ihr Kind auf diesen Fall hin baldigst zu entwöhnen.

Afte 94, 1832: E. B. erhält den Auftrag, ihr Kind schleunigst zu entwöhnen, damit sie die Erhärtungsprobe anstreten könne.

Anders wußte das Dilemma ein Standeskommissions= mitglied im Jahr 1850 zu überwinden (Afte 1663): durch Einsperrung der Ehebrecherin A. B. mit ihrem Kinde. Jedoch dauerte die Probe für sie nur 14 Tage, für den Angeschul= digten aber 4 Wochen, wovon 8 Tage scharfen Arrestes.

C. Die Revisionsversuche. Wir begegnen in den Aften den ersten Spuren des Mißvergnügens gegenüber solchem Verfahren seit Beginn der dreißiger Jahre.

Afte 67, 1832: Der des Diebstahls überführte J. B. gesteht nicht. Landammann Dertli als Mitglied der die Untersuchung beaufsichtigenden Behörde bemerkt am Schluß der Aften: "Bon dem gewiß nicht allgemein gültigen Sate ausgehend, der Inquisit musse gestehen, sonst könne man ihn nicht bestrafen, torquirt man nach vorhandenen Inzichten, anerkennt dabei aber auch den andern Sat, wer die Tortur bestehe, ohne Geständnis, der sei von der Rlage frei. Dieser Sat ist so irrig wie jener. Im vorliegenden Fall könnte ich die Prozedur schließen und den Inquisiten als überwiesen, wenn schon nicht geständig, vor den Großen Rat stellen." Diesem Antrag pflichtet auch Landammann Nagel bei und fagt, die Beweise für die Schuld des B. seien so überwältigend, daß es feines weitern peinlichen Verhörs mehr bedürfe. Der Große Rat entließ dann allerdings den nicht geständigen Schuldigen gleichwohl mit Berbacht von der Instanz.

Akte 91, 1832: In einer Paternitätsklage beantragt die Verhörkommission die Erhärtungsprobe. Landammann Oertli jedoch lehnt den Antrag ab mit dem Bemerken, der Angeklagte sei mit den zugestandenen Tatsachen so sehr überwiesen, daß er auch ohne direktes Geständnis zur Vaterschaft verfällt werden könne, bis er einen andern Vater zeige.

Akte 146, 1833: Das Verhöramt beantragt, den des Diebstahls beschuldigten L. E. als überwiesen vor den ehrsamen Großen Rat zu stellen; es sindet jedoch eine Verurteilung ohne Geständnis nicht statt.

Mit besonderer Energie wurde nun aber gegen das bisherige Verfahren angefämpft, nachdem Dr. Schieß, der spätere Bundeskanzler, im Jahr 1836 zum Berhör= richter gewählt worden war. Schieß blieb bis 1839, beinahe vier Jahre, in diesem Amt, und mährend dieser Zeit finden sich in den Aften zahlreiche, bald fürzere bald längere Bemerkungen und Ausführungen, welche alle darauf abzielten, die Notwendigkeit einer Aenderung des Verfahrens darzutun. Berhörrichter Schieß benutte hiefür namentlich die Schluß= berichte, welche das Verhöramt jeweilen mit den Aften und dem Gutachten dem Großen Rat vorlegte, und worin der Charafter des Angeklagten, dessen Vorleben und Erziehung beleuchtet, allgemeine Uebelstände, welche die Prozedur ans Licht gestellt, namhaft gemacht, und überhaupt demjenigen, was ein denkender Kriminalbeamter aus dem Material seiner Erfahrungen an Anregung und Aufflärung bieten fann, Ausdruck gegeben wird. Dr. Schieß benutte die Schlußberichte bald für dies, bald für jenes, eiferte heute gegen die Führung der Vaterschaftsprozesse und morgen gegen die Schäden in Armenhäusern. Es war also der rechte Ort, sich hier auch gegen das alte Untersuchungsverfahren auszusprechen.

Aus diesen Schlußberichten mögen hier zwei Stellen folgen: Afte 542, 1838: Diebstahl des K. N., der überwiesen, aber nicht geständig ist. Dr. Schieß schreibt: "In der vorsliegenden Prozeßsache wurde es dem Unterzeichneten zum ersten mal zur traurigen Pflicht, auf ein peinliches Examen anstragen zu müssen. Obgleich nun allem aufgeboten wurde, den N. zu einem Geständnis zu bringen, so blieb gleichwohl alle angewandte Mühe fruchtlos. Bon Ansang bis zu Ende des Prozesses blieb N. immer gleich kalt und

unbeugsam. Es half nichts, daß man ihm seine Widersprüche aufdeckte, daß man ihm die Schlingen zeigte, in denen er sich gefangen, daß man ihm alle Verdachtsgründe vorrückte, die er gegen sich angehäuft — alles half nichts; er schien es sich fest vorgenommen zu haben, unter keiner Bedingung das min= deste zu gestehen. Es ist vielleicht seit einer Reihe von Jahren kein hartnäckigerer, verstockterer Mensch im Untersuche gewesen. Wenn je bei einem Inquisiten, so sind wir bei diesem N. auf das Bestimmteste von seiner Schuld überzeugt, wenn je einer, so hätte dieser seine Strafe wohl verdient, und wenn je, so muß diesmal die Gerechtigkeit das Opfer mangelhafter Gesetzgebung werden... Wir wollen dem Staate glückwünschen, wenn N. diesen Prozeß sich zur Besserung dienen ließ allein, sind wir zu einer solchen Erwartung berechtigt, wenn der Verbrecher weiß, daß er durch hartnäckiges Läugnen sich dem Arme der Justig zu entziehen vermag? Sei das Berbrechen groß oder klein, so erfordert die Idee der Gerechtigkeit die gerechte Strafe. Kann sich der Berbrecher derselben entziehen, so beißt dies mit ber Gerechtigkeit ein Spiel getrieben, das früher oder später von den verderblichsten Folgen begleitet ift. . . . Wir giengen, indem wir auf ein peinliches Examen antrugen, von der Ansicht aus, R. sei des angeklagten Berbrechens überführt, und zwar durch Indizienbeweis; wir stütten uns auf folgende Gründe: (Folgt der Tatbestand) Es ist bedauerlich, wenn der reumütig Bekennende vielleicht wegen eines kleinen Bergehens seine Ehre verliert und gebrandmarkt bastehen muß, während der freche Läugner beswegen seiner Strafe entgeht, weil er weiß, daß seine Unverschämtheit die strafende Hand lähmt, weil er weiß, daß er stark genug sei, fünfundzwanzig Rutenstreiche, ohne zu bekennen, auszuhalten.".. Nun folgt der Antrag auf Entlassung mit Berbacht, und dann schließt ber Bericht: "Dieses Mittel vergönnt die Praxis allein noch. Gine Strafe ohne vorangegangenes Geständnis kann nach unsern Gewohn= heiten nicht eintreten. Unser Beweisverfahren ist wesentlich auf das Selbstbekenntnis gegründet. Wäre dieses nicht unumgänglich erforderlich, so würde das peinliche Examen durchaus unnötig, ja grausam gewesen sein."

Diesem Auszug sei noch ein anderer aus einem Schlußberichte des Dr. Schieß in einem Vaterschaftsprozesse beigefügt (Akte 588, 1839). Das Verhöramt beantragt Zulassung der Klägerin zum Ergänzungseid und sagt:

"Alle Gesetzgebungen zu jeder Zeit hatten den Gid in gewissen Fällen für das einzige Auskunftsmittel, um dem Richter eine Entscheidung möglich zu machen. Ohne dieses Auskunftsmittel müßte oft das Recht erliegen, oder es müßte dem Richter überlassen bleiben, nach individueller Ueberzeugung so oder anders zu sprechen.... Unsre Uebung bringt es mit fich, daß, wenn fein Geständnis der Paternität erfolgt, beide Versonen, die Klägerin wie der Beklagte, zu vier Wochen Wasser und Brot in den Arrest gelegt werden. In der Regel nämlich können in solchen Fällen keine Zeugen aufgeführt werden und nun appellirt man an diese sogenannte Erhärtungsprobe, die gewöhnlich gar nicht zu dem gewünschten Biele führt, häufig aber, besonders für den schwächern Teil, von gefährlichen Folgen sein kann. Es ist gewiß eine rauhe Maßregel, die Klägerin, welche ja ohnehin das Kind= bett überstehen und das Kind verpflegen und erziehen muß, mit dem gefühllosen Beklagten die gleiche Arrestprobe bestehen zu lassen. Wird denn in Civil- und Kriminalsachen auch so verfahren? Wäre es zu verwundern, wenn das schwache Weib im Gefühle ihres Rechtes lieber von der Klage abstrahirte, als daß sie ihre Gesundheit solcher Qual aussetzte? Wir sind Zeuge davon, daß das Heimweh zum Kinde die eingesperrte Mutter oft schon fast zur Verzweiflung getrieben hat. Man hat die Anwendung der sogenannten Erhärtungs= proben nicht unrichtig so vergleichen wollen, es verhalte sich damit, wie wenn der Civilrichter den streitenden Parteien befehlen würde, sie sollten einen "Hosenlupf" tun, und wer Sieger sei, behalte Recht. . . Wenn nun aber alles erstanden ist und der angeschuldigte Vater will sich dazu nicht bekennen, was bleibt dann dem armen, vielleicht oft durch Bersprechung der Ehe verführten Mädchen noch übrig, wenn nicht der Eid?.... Endlich sind bei dem jetzigen gewöhnlichen Verfahren die Weibspersonen benachteiligt. Sobald der angeb= liche Vater die Erhärtungsprobe ausgehalten hat, so ist er seiner Verpflichtung gegen Mutter und Kind ledig. Die Mutter aber hat ihre weitern Pflichten 2c.... Wir behaupten noch einmal, es muß dem Weibe noch ein Mittel an die Hand gegeben werden, um ihre Wahrheit zu beweisen; so streiten beide Parteien mit ungleichen Waffen, und in der Regel wird der schwächere Teil unterliegen müssen. Wir schließen, indem wir diese hochwichtige Sache noch einmal recht dringend der Aufmerksamkeit des Großen Rates empfehlen. Der Spott unfrer Mitschweizer hat unser gegenwärtiges Verfahren schon bitter getroffen; es werde ihnen bewiesen, daß auch bei uns die Humanität gesiegt hat."

Diese warme Fürsprache des Verhörrichters blieb in dem vorliegenden Falle nicht ohne Erfolg. Die Klägerin, K. R., wurde wirklich zum Eide zugelassen, und sie schwor ihn vor dem Großen Kat. Die Vorbereitung der K. zum Side war dem Pfarrer Zürcher von Wolfhalden übertragen worden, der mit dem Erfolge seines Unterrichts wohl zustrieden war, in seinem Berichte an den Großen Kat aber doch beifügte: "Ist eine zweiundzwanzigjährige Tochter start genug, möglichen äußeren Sinflüssen in dem Maße Widerstand zu leisten, daß das Gefühl der Ehre oder Schande vor der Welt nicht bedenklich auf sie einwirkt? Wohl möglich, daß die K. mit gutem Gewissen den Sid ablegen kann; aber, Väter des Vaterlandes, mögen Sie fortsahren, es bedenklich zu finden, mit so gefährlichem Schwerte einen Knoten zu lösen!"

Der Erfolg der Verwendung des Dr. Schieß für die Einstührung des Eides in Paternitätssachen war denn auch wirklich kein dauernder. Schon 1843 wurde in einem zweiten Falle, da das Verhöramt den Eid der Alägerin beantragte, auf Verwendung von Landammann Zellweger die Verpflichtung zum Eid abgelehnt und dafür vom Großen Kat beiden Parteien die Erhärtungsprobe auferlegt (Afte 1049).

In die Zeit, da Dr. Schieß das Verhöramt bekleidete, fallen aber auch noch ernstere Versuche, die alte Praxis zu stürzen, Versuche auf dem Wege der Gesetzgebung. Nach mehreren Vorberatungen und Entwürfen kam es 1838 zu einer Vorlage an die Landsgemeinde, einer Kriminal= prozegordnung, welche in § 26 bestimmte: "Es ist verboten, den Beschuldigten durch Drohungen oder Zwangsmittel zum Bekenntnis der Wahrheit zu nötigen." Art. 27 nahm als Strafe für solche, welche durch Verweigerung der Antwort, durch falsche Namensangaben oder ähnliche freche Lügen den Untersuch mutwillig erschweren, Arrest mit Wasser und Brot in Aussicht. Art. 4 verfügte, daß bei Selbstanklage der Untersuchungsrichter zunächst den faktischen Zustand des Ungeschuldigten untersuchen soll, und Art. 32, daß auch bei Ge= ständnis der Tatbestand möglichst ausgemittelt werden müsse. Die Art. 44 n. ff. behandelten Geständnis, Widerruf, Beweis sehr betaillirt, mit förmlicher Aufstellung einer Beweistheorie, und endlich bestimmten die Art. 68 und 69, daß Angeklagte bei vollständigem Beweis auch ohne Geständnis verurteilt werden können. Dr. Schieß war mit Dr. Gabriel Rüsch Aftuar des Revisionsrates, und so trägt denn die den Entwurf begleitende Botschaft an die Landsgemeinde neben der Unterschrift von Landammann Nagel auch diejenige von Dr. Rüsch und Dr. Schieß. Von letterm mag wohl der Text herrühren, wenn es da heißt: "Das bisherige Beweisverfahren schien uns mit den Forderungen einer geläuterten und menschen= freundlichen Gerechtigkeitspflege nicht ganz in Einklang zu

stehen. Es ist Euch bekannt, daß in den letten Jahrzehnten die eigentliche Folter bei Kriminaluntersuchungen nicht mehr in Anwendung gekommen ift, daß aber gleichwohl keine völlige Abschaffung aller Zwangsmittel eintrat, weil bis jest der Grundsatz galt, daß fein Angeklagter ohne eigenes Geständnis seiner Schuld verurteilt werden dürfe. In Fällen nun, wo ein Verbrechen vollständig erwiesen war, der Verbrecher aber dennoch beharrlich läugnete, wurde ihm das Geständnis durch Zwangsmittel abgenötigt. Diese Magregel mußte im Interesse des Staates genommen werden, weil sonst in vielen Fällen der Verbrecher ohne Strafe ausgegangen wäre. Gewiß aber ist es, daß ein durch Zwang abgepreßtes Geständnis keinen Wert hat. Nach den Grundsätzen einer geläuterten Wissenschaft und nach dem Beispiele anderer Staaten und Kantone schlagen wir nun vor 2c. Wir halten es für unweise, bei erwiesener Schuld durch harte Zwangsmittel von dem Beklagten die Aussage gegen sich selbst zu erpressen. . . Wir halten diesen Grundsat über das Beweisverfahren für das Wichtigste, was wir Euch im gegenwärtigen Entwurfe vorschlagen." — Db= gleich der Entwurf von 1838 das Programm enger gezogen hatte, als frühere Projekte, von welchen eines im Jahr 1837 noch einen Anhang über Unzuchtsvergehen und Vaterschafts= flagen enthielt und hier den Ergänzungseid der Klägerin in Aussicht nahm, so fand er doch bei der Landsgemeinde nicht genügenden Anklang, und mit der Verwerfung der Vorlage scheiterte dieser erste gesetzgeberische Revisionsversuch.

Ueberhaupt schien nun die nachfolgende Zeit den neuen Gedanken nicht günstig zu sein. Zwar erließ der Große Rat 1839 ein Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, dessen § 19 die zwangsweise Erpressung des Geständnisses in eine Ungehorsamsstrase, "Strase für mutwillige Erschwerung des Untersuchs durch freche Lügen u. dgl.", umzuwandeln schien. Aber in der Praxis blieb es zunächst beim Alten, zumal Verhörrichter Sonderegger, der Nachfolger

des Dr. Schieß, welch' letterer Ende 1839 zum Ratsschreiber vorrückte, nicht von den gleichen Ideen getragen war, wie sein jugendlicher, wissenschaftlich gebildeter Amtsvorgänger. finden wir denn in den vierziger Jahren da und dort in den Aften ausdrückliche Betonung der Notwendigkeit, beim bisherigen Verfahren zu verbleiben. Beispielsweise schrieb Sonderegger 1845 bei einer Diebstahlsuntersuchung gegen den frech läugnenden B., daß es im Interesse des Staates liege, solcher Lügenhaftigkeit und Hartnäckigkeit mit der nötigen Strenge zu begegnen, und beantragte Stockstreiche, die freilich nichts fruchteten (Afte 1285). Ferner lesen wir in einer Afte von 1846 (Mr. 1382) bei Anlag einer Betrugs= klage gegen die Schwindlerin M. R. W., daß der Staat gegenüber solcher Hartnäckigkeit und Lügenhaftigkeit seine Intereffen zu wahren und namentlich dafür zu forgen habe, daß solche Subjekte wenn immer möglich der verdienten Strafe nicht entgehen können; wirklich fielen diesmal 20 Stockstreiche auf bessern Boden und veranlaßten ein successives Geständnis der Angeklagten. Hinwieder finden sich auch Spuren, daß man nach anderweitiger Abhülfe sich umschaute, wie denn in der Untersuchung gegen den überwiesenen, aber hartnäckig läugnenden Brandstifter B. (Akte 1193) das Verhöramt 1844 beantragte: "Es sei gegen B. entweder das in St. Gallen neulich gegen mehrere der Brandstiftung verdächtige Personen angewendete Verfahren einzuschlagen und derselbe zum Zweck besserer Besinnung auf eine durch den Großen Rat zu be= stimmende Zeit in das Zuchthaus zu St. Jakob zu erkennen, oder aber es sei ein peinliches Examen zu veranstalten." Der Große Rat wählte alsdann letteres Mittel, es zeigt aber der Antrag, daß man trot alledem nicht beim alten Verfahren zu verharren vermochte und im Begriff war, als Abhülfe zu einem System außerordentlicher (milderer) Strafen für Nicht= geständige zu greifen, wie dies manchenorts bis in die Mitte unseres Jahrhunderts eingeführt war (z. B. in Preußen bis 1850).

Seit 1850, d. h. mit dem Verhörrichter Dr. Meier, bricht sich dann allmälig die neue Anschauung in der Praxis Bahn, die Zwangsmittel werden seltener und schließlich gar nicht mehr angewendet. Zugleich fand dann auch die Ginführung dieser Reformen durch die Gesetzgebung bei der Landsgemeinde keinen Widerstand mehr, und so sagte endlich das Gesetz betreffend das Strasversahren vom 16. Oktober 1859 in Art. 53: "Das Berhöramt soll sich der Anwendung solcher Wahrheits - Erforschungsmittel gegenüber dem Angeschuldigten enthalten, durch welche die Wahrheit der Tatsache, auf welche das Urteil gebaut werden soll, getrübt werden könnte." Ferner in Art. 33: "Die Untersuchungshaft zur Verhütung von Kollusionen ist so sparsam als möglich anzuwenden und soll in der Regel nur sehr kurze Zeit dauern." Außerdem bestimmte die Verordnung über das Gefängnis= wesen vom 22. Märg 1860: "Der Verhaftete muß mit jedem Leiden verschont werden, welches nicht vermöge des Zweckes der Sicherungshaft als notwendig anzusehen ift."

Appenzell A. Rh. hat seitdem in Praxis und Gesetz= gebung sein Untersuchungsverfahren stetig im Sinne der mo= bernen Anschauungen weiter entwickelt. Staunen dürfen wir aber nicht darüber, wenn noch heute — nach kaum 30 Jahren dieser Entwicklung - dem Praktiker die vielfach verbreitete Ansicht entgegentritt, es habe der Untersuchungsrichter nichts anderes zu tun, als dafür zu sorgen, daß der Berdächtige ein Geständnis ablege und der Richter alsdann auf Grund des protokollirten Geständnisses ohne viel Zaudern sein Urteil fällen könne. Wir sind alle noch weit mehr von den Un= schauungen einer doch nur furze Zeit hinter uns liegenden Periode umfangen, als wir gemeiniglich glauben, und nur all= mälig bürgern sich die zwei Sätze der Praxis des modernen Untersuchungswesens im allgemeinen Rechtsbewußtsein ein, daß 1) das Gericht durch direkte Verhandlungen und Aussagen der Kläger, Beklagten und Zeugen von dem auf den Straffall

bezüglichen Beweismaterial den unmittelbarsten Eindruck ershalten und unter diesem Eindruck Recht sprechen müsse, und 2) eine gutorganisirte, gebildete, mit wirksamen Kompetenzen ausgerüstete Polizei in die Lage gesetzt werden soll, dem Ankläger und Richter rasch die Beweise für die Schuld des Angeklagten an die Hand zu geben und das Urteil vom Geständnis des Beklagten möglichst unabhängig zu stellen.

Es dürften dies die zwei Richtungen sein, nach welchen das Untersuchungsversahren in Appenzell A. Rh. und anders= wo zur Zeit wesentlich in einer weitern Entwicklung be= griffen ist.